



VERHALTENSKODEX

Code of Conduct



I. Präambel

II. Verantwortung im Geschäftsverkehr

1. Faires Marktverhalten
2. Korruption, Bestechung, Geldwäsche
3. Internationaler Handel
4. Datenschutz
5. Schutz von Eigentum
6. Lieferkette
7. Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisgesetz

III. Soziale Verantwortung

1. Menschenrechte
2. Diskriminierungsverbot, keine Belästigung
3. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
4. Arbeitsschutz und -sicherheit
5. Faire Arbeitsbedingungen
6. Vereinigungsfreiheit
7. Informationen und Schulungen

IV. Ökologische Verantwortung

1. Umwelt- und Klimaschutz
2. Ressourcen und Nachhaltigkeit
3. Bewertung und Beschränkung von Stoffen und Materialien

V. Meldeoptionen und Konsequenzen bei Verstößen



Präambel

Für die GEZE Gruppe ist Nachhaltigkeit, sowohl soziale, als auch ökologische ein wesentlicher Bestandteil ihrer Geschäftsprinzipien. Dieser Code of Conduct fasst die essenziellen Prinzipien und Grundwerte der GEZE GmbH und ihrer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zusammen (im Folgenden: „GEZE“ oder „GEZE Gruppe“). Er enthält Mindeststandards, denen sich GEZE im Rahmen ihres weltweiten unternehmerischen Handelns verpflichtet fühlt.

Sie gelten gleichermaßen für den täglichen Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten und spiegeln die Haltung von GEZE gegenüber der Gesellschaft und Umwelt wider. Dieser Code of Conduct soll sicherstellen, dass Mitarbeitende in der gesamten Lieferkette respekt- und würdevoll behandelt werden und dass Unternehmen ihrer ökologischen und ethischen Verantwortung nachkommen.

Für ein faires Miteinander ist es essenziell, dass auch alle Geschäftspartner im Rahmen der geltenden Gesetze und Normen handeln und sich an den Inhalten dieses Code of Conduct orientieren. Dieser Code of Conduct gilt für alle Geschäftspartner der GEZE Gruppe, gleichermaßen für Kunden, Lieferanten, Nachunternehmer, Subunternehmer und Unterlieferanten. Er regelt die Mindeststandards, welche GEZE für die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner als wesentlich erachtet.

Der Inhalt dieses Code of Conduct basiert auf internationalen Leitsätzen und Prinzipien wie beispielsweise:

- United Nations Global Compact (UNGC)
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Gesetz über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette

Der Code of Conduct soll das gegenseitige Verständnis zwischen GEZE und ihren Geschäftspartnern insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte in der Lieferkette festigen. Deswegen hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden Kenntnis von den hier aufgeführten Verhaltensgrundsätzen erhalten, diese verstehen und befolgen, ohne dass bei jedem einzelnen Verhaltensgrundsatz explizit hierauf eingegangen werden muss. Der Geschäftspartner hat Nachunternehmer, Kunden und Lieferanten, welche er für seine Leistungserbringung einsetzt, über den Inhalt dieses Code of Conduct zu informieren.

Stand Oktober 2023



Marktverhalten

1. FAIRES MARKTVERHALTEN

Der Geschäftspartner hält sich an alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb sind verunglimpfende Aussagen oder Maßnahmen nicht zulässig. Er trifft keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern, eine etwaige marktbeherrschende oder marktstarke Stellung wird nicht missbraucht.

2. KORRUPTION, BESTECHUNG, GELDWÄSCHE

Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Erpressung und/oder Unterschlagung sind in jeglicher Form zu unterlassen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden und/oder Geschäftspartner keine Schmier- und/oder Bestechungsgelder, unzulässige Geschenke oder sonstige Vorteile gegenüber Geschäftspartnern oder Dritten wie z.B. Amtsträger anbieten, gewähren oder von diesen verlangen oder annehmen.

3. INTERNATIONALER HANDEL

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Sanktionen Embargos und/oder Boykott-Erklärungen in direkter oder indirekter Art. Die nationalen Gesetze und Verordnungen zur Kontrolle der internationalen Handels- und Finanzgeschäfte und die Einhaltung der internationalen Abkommen, wie beispielsweise Gesetze und Verordnungen über die Ein- und Ausfuhrkontrollen und Embargos sind verpflichtend einzuhalten.

4. DATENSCHUTZ

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Sollten geschäfts- und personenbezogene Daten verwendet werden, ist sicherzustellen, dass der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet ist. Etwaige technische Anforderungen sind regelmäßig zu aktualisieren und müssen den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen.

5. SCHUTZ VON EIGENTUM

Der Geschäftspartner beachtet den Schutz des geistigen Eigentums von Dritten. Er stellt sicher, dass alle Leistungen, Produkte, etc. frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte verletzen und keine Fälschungen darstellen. Jegliche Art von Wissenstransfer, der Austausch von Daten, Informationen, etc. hat so zu erfolgen, dass keinerlei Rechte an geistigem Eigentum verletzt werden und sämtliche Informationen, etc. geschützt sind.

6. LIEFERKETTE

Der Geschäftspartner ist sich seiner Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst und handelt entsprechend. Alle geltenden Gesetze, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, sind einzuhalten.

7. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN UND GESCHÄFTSGEHEIMNISGESETZ

Geschäftsgeheimnisgesetze und Geheimhaltungsvereinbarungen müssen eingehalten werden. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden ohne vorherige Zustimmung seitens GEZE keinerlei vertraulichen Informationen über GEZE und/oder ihrer Geschäftspartner an Dritte weitergeben, in welcher Form auch immer.

8. SPENDEN UND SPONSORING / GESCHENKE

Die GEZE Gruppe leistet keine direkten oder indirekten Spenden (Geld, Sachwerte oder Dienstleistungen) an politische Organisationen, Parteien (ihnen nahestehende oder zugehörige Organisationen oder Personen) oder einzelne Politiker/-innen. Spenden werden von der GEZE Gruppe nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen getätigt, so dass diese transparent sind, indem Empfänger/-in und Verwendung klar nachvollziehbar sind. Im Übrigen gelten die jeweiligen landesspezifischen Zuwendungsrichtlinien der GEZE Gruppe.





2. DISKRIMINIERUNGSVERBOT, KEINE BELÄSTIGUNG

Diskriminierungen, Belästigungen oder Missbrauch jeglicher Art werden nicht toleriert, dazu gehören auch Mobbing und Nötigungen. Der Geschäftspartner unterlässt jede Form der Diskriminierung. Niemand darf insbesondere aufgrund des Alters, Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Nationalität, ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, politischen Überzeugung oder seines sozialen Hintergrunds benachteiligt werden.

Eine Diskriminierung liegt bei einer Benachteiligung einer Person aufgrund der oben genannten Merkmale oder anderer sachlich nicht gerechtfertigter Umstände vor. Benachteiligungen durch Sprachbarrieren sollen beispielsweise durch Aushändigung der Arbeitspapiere und Hinweise in allgemeinverständlicher Sprache vermieden werden.

Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass es am Arbeitsplatz nicht zu grober oder unmenschlicher Behandlung kommt. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, Missbrauch, geistige und körperliche Nötigung und verbale Beschimpfung von Mitarbeitern. Mitarbeitenden darf auch nicht mit solchem Verhalten gedroht werden.

Sollten Disziplinarmaßnahmen vonnöten sein, müssen diese im Rahmen von nationalem Recht sowie der international anerkannten Menschenrechte erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme ist zu unterlassen, wie insbesondere der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (wie beispielsweise Ausweispapiere) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen. Der Geschäftspartner räumt seinen Mitarbeitenden ein, Bedenken und Verstöße bei der Einhaltung lokaler Rechtsvorschriften zu äußern, ohne dass diese Angst vor Sanktionen oder Vergeltungsmaßnahmen, unabhängig welcher Art, haben müssen.

3. VERBOT VON KINDER- UND ZWANGSARBEIT

Kinderarbeit ist verboten, die entsprechenden internationalen anerkannten Standards sind vom Geschäftspartner einzuhalten. Der Geschäftspartner wendet ebenso keine Zwangsarbeit oder Gefängnisarbeit an. Die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger werden beachtet. Nationale Regelungen und internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten.

Soziale Verantwortung

1. MENSCHENRECHTE

Wir verpflichten uns dem nachhaltigen Handeln bei unseren geschäftlichen Aktivitäten. Dabei streben wir die kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeit unserer Produkte und Fertigungseinrichtungen sowie den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen an.

Unsere Unternehmensaktivität erfüllt alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Umweltaspekte. Verpflichtende Details regeln die Umweltrichtlinie und das Qualitätsmanagementhandbuch der GEZE Gruppe, beziehungsweise die lokal anwendbaren Vorschriften.





Arbeits- sicherheit

4. ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT

Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetze eingehalten werden. Arbeitsstätten und Arbeitsplätze müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Jegliche Verletzung von Menschenrechten am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen/Arbeitsstätten ist verboten.

Besonders Heranwachsende (Jugendliche) dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Die Mitarbeitenden sollen regelmäßig über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. Können Gefahren am Arbeitsplatz/Arbeitsbereich nicht ausgeschlossen werden, muss der Geschäftspartner den Mitarbeitenden geeignete Hilfsmittel, wie

z.B. eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Generell gilt, dass das Gefahrenpotenzial des Arbeitsplatzes ermittelt, bewertet und überwacht werden muss.

5. FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Geschäftspartner hält alle Gesetze und Branchenstandards zu Löhnen und Arbeitszeiten an. Einstellungsgebühren oder Ausweispapiere werden von Mitarbeitenden zu keinem Zeitpunkt berechnet oder eingezogen. Die vereinbarte und tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit darf die nach dem jeweiligen lokalen Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten. Dem Mitarbeitenden müssen Ruhepausen zustehen, auch Urlaub ist den Mitarbeitenden nach dem jeweils geltenden lokalen Recht zu gewähren.



Rechte und Informationen

6. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Das Recht jedes Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit wird durch den Geschäftspartner beachtet und gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich gemäß der einschlägigen Gesetze zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Darüber hinaus haben Mitarbeitende das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen. Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall geahndet werden oder eine nachhaltige Behandlung für den Mitarbeitenden nach sich ziehen.

Mitarbeitende dürfen im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften, Gewerkschaften und/oder Betriebsräte gründen und/oder können Gewerkschaften ihrer Wahl beitreten. Allen Mitarbeitenden des Geschäftspartner

soll es möglich sein, ihre Themen, Anmerkungen und Ideen mit der Unternehmensführung offen und transparent ohne Angst vor Benachteiligungen, negativen Konsequenzen, Repressalien oder Einschüchterung zu kommunizieren.

7. INFORMATIONEN UND SCHULUNGEN

Mitarbeitende haben Anspruch auf Informationen und Schulungen zu den Themen Gesundheit und Sicherheit. Deswegen müssen Informationen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen sowie aushangspflichtige Gesetze den Mitarbeitenden gut sichtbar und allgemein verständlich zur Verfügung gestellt werden.



Ökologische Verantwortung

1. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Der Geschäftspartner hat die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten. Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung von Biodiversität ist eine kontinuierliche Aufgabe, der nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Abfallverminderung nachgekommen werden kann. Der Geschäftspartner unternimmt hierfür die im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

2. RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT

GEZE ist sich der ökologischen Verantwortung bewusst und richtet ihr Handeln danach aus. Der Schutz von Ressourcen und der Umwelt sowie die Erhaltung der Biodiversität ist eine essentielle Aufgabe von allen. Deswegen

gewährleistet der Geschäftspartner, dass er sich am Pariser Klimaabkommen orientiert und sein Handeln danach ausrichtet. Ressourcen sind umweltschonend einzusetzen, insbesondere Wasser, Luft und Boden sind zu schützen. Der Geschäftspartner hat Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit zu ergreifen, die den Lebenszyklus des gesamten Produktportfolios und aller seiner Prozesse abdecken. Umweltbelastungen sollten vermieden, mindestens jedoch gemindert werden, soweit dies möglich ist. Der Geschäftspartner hat alle im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Umweltschutzgesetze einzuhalten und etwaige notwendige behördliche Anforderungen, erforderlichen Umweltgenehmigungen und Zustimmungen einzuholen.

Stoffe und Materialien

3. BEWERTUNG UND BESCHRÄNKUNG VON STOFFEN UND MATERIALIEN

Der Betrieb des Geschäftspartners genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrenstoffen werden vom Geschäftspartner eingehalten. Das betrifft insbesondere den Umgang mit Gefah-

renstoffen, die Lagerung und deren Entsorgung. Die Mitarbeiter sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten und regelmäßig zu schulen. Sollte eine Registrierungspflicht bestehen, kommt der Geschäftspartner auch dieser nach.





Konsequenzen bei Verstößen

Verstößt der Geschäftspartner gegen diesen Code of Conduct oder erlangt er Kenntnis von Anhaltspunkten, die auf einen nicht unerheblichen Verstoß gegen diesen Code of Conduct deuten, hat er GEZE dies unverzüglich mitzuteilen. Er wirkt bei Aufklärungsmaßnahmen bezüglich eines Verstoßes mit. Die Mitteilung soll unter Wahrung der berechtigten Interessen des Geschäftspartners sowie unter Beachtung der Rechte von Mitarbeitenden, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und etwaigen Geheimhaltungsvorschriften erfolgen. Dies gilt auch bei Verstößen von Nachunternehmern des Geschäftspartners.

GEZE haftet jedoch nicht für etwaige Aufwendungen, Schäden oder andere Kosten, die dem Geschäftspartner hierdurch entstehen.

Bei einem Verstoß gegen diesen Code of Conduct kann GEZE dem Geschäftspartner eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Sollte dies wegen der Art des Verstoßes nicht möglich sein, kann GEZE eine Abmahnung aussprechen.

Kommt es jedoch wiederholt zu Verstößen oder lässt der Geschäftspartner eine Frist verstreichen, ist GEZE berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu dem Geschäftspartner außerordentlich fristlos zu beenden. Sollten Verstöße des Geschäftspartners zu etwaigen Schäden bei GEZE führen, kann GEZE diese vom Geschäftspartner ersetzt verlangen.

Hierfür stehen dem Geschäftspartner Meldeoptionen zu, welche auf der GEZE-Website (www.geze.com) gut sichtbar zur Verfügung stehen.

Bei erkannten Verstößen hat der Geschäftspartner unverzüglich adäquate Untersuchungen und angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten und GEZE hierüber zu informieren.

GEZE GmbH

Andrea-Alexandra Alber
Chief Officer
Corporate Strategy &
Marketing

Sandra Daniela Alber
Chief Officer
Legal & Finance

Tomislav Jagar
Chief Officer
Product Strategy & Sales

Connecting
expertise –
building
solutions.



www.geze.com